



Offenlegungsbericht

der Bürgschaftsbank Saarland GmbH
nach Teil 8 Offenlegung durch Institute der
Verordnung EU Nr. 575/2013 des
europäischen Parlaments und des Rates vom
26. Juni 2013
zum 31. Dezember 2016

Bürgschaftsbank Saarland GmbH
Atrium Haus der Wirtschaftsförderung
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken
Tel. 0681 3033-0
Fax 0681 3033-100
E-Mail: info@bbs-saar.de
Internet: www.bbs-saar.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	2
2. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)	2
2.1. Risikomanagement	2
2.2. Adressenausfallrisiko.....	4
2.3. Marktpreisrisiko.....	4
2.4. Operationelles Risiko	5
2.5. Liquiditätsrisiko.....	6
2.6. Risikokonzentrationen (Inter-/Intrarisikokonzentrationen, aus regionaler Geschäftstätigkeit, Ertragskonzentrationen)	6
2.7. Sonstige Risiken	6
2.8. Ertragskonzentrationen.....	7
2.9. Risiken wesentlicher Auslagerungen.....	7
2.10. Organisation der Risikomanagementfunktion (RMF).....	7
2.11. Erklärung der Geschäftsführung.....	8
2.12. Unternehmensführungsregeln.....	9
2.13. Zusammenfassende Risikomanagementbeschreibung	10
3. Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013	10
4. Eigenmittel (Art. 437 (EU) VO 575/2013)	10
5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013).....	19
5.1. Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken.....	19
5.2. Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen	20
6. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013).....	21
7. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013).....	21
8. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013).....	26
9. Inanspruchnahme ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013).....	26
10. Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013).....	26
11. Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013).....	27
12. Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)	27
13. Zinsänderungsrisiko um Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013).....	27
14. Verbriefung (Art. 449 (EU) VO 575/2013)	28
15. Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013).....	28
16. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013).....	29

1. Einleitung

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden „(EU) VO 575/2013“) hat die bisher in § 26a KWG in Verbindung mit der SolvV geregelten Offenlegungsverpflichtungen ersetzt, die zusätzlichen Angabepflichten des § 26a Abs. 1 KWG zur Offenlegungsverpflichtungen von Institutsgruppen sind für uns nicht relevant.

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des Teil 8 Titel II und Titel III der Verordnung (EU) 575/2013, soweit sie für uns einschlägig sind, um. Wir weisen darauf hin, dass Teile der nach diesem Titel offenzulegenden Informationen bereits im veröffentlichten Jahresabschluss zum 31.12.2016 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 enthalten sind.

2. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)

2.1. Risikomanagement

Das gezielte und kontrollierte Eingehen von Risiken ist integraler Bestandteil der Gesamtrisikosteuerung der Bürgschaftsbank.

Ausgehend von den Unternehmenszielen hat die Bürgschaftsbank Saarland GmbH (BBS) die für die künftige Unternehmensentwicklung bestehenden Risiken und möglichen Eintrittswahrscheinlichkeiten definiert sowie die vorgesehenen Gegenmaßnahmen und die für deren Durchführung verantwortlichen Personen festgelegt. Eine zeitnahe und kontinuierliche Überwachung ist gewährleistet.

Im Rahmen der Gesamtbanksteuerung erstellt die BBS eine den Mitgliedern des Verwaltungsrates und allen Mitarbeitern kommunizierte Risikostrategie, deren Inhalte und Aussagen konsistent zur Geschäftsstrategie sind und in der die wesentlichen Risiken der Bank und ihre zukünftige Entwicklung dargestellt werden. Eine mindestens jährlich im Zuge der Aufstellung der Risikostrategie durchzuführende Risikoinventur stellt sicher, dass alle wesentlichen eingegangenen bzw. einzugehenden Risiken erfasst werden.

Unsere Leitlinien für die Risikoabsicherung und –minderung sind in unserer Risikostrategie niedergelegt. Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäftes den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotal und gleichrangig für die Bürgschaftsbank und Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Krediteile dürfen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Namen der BBS durch die Hausbanken. Die Bewertung der Sicherheiten regeln institutsinterne Richtlinien im Rahmen der Kreditsachbearbeitung.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Grundpfandrechte
- Persönliche Bürgschaften
- Abtretung von Forderungen und Lebensversicherungen
- Sicherungsübereignung

Die BBS hat über die Geschäftsbesorgerin ein Risikofrühwarnsystem /Risikomanagementsystem in Kraft gesetzt und entwickelt dieses gemäß den gesetzlichen Regelungen und Vorgaben sowie den internen Erfordernissen kontinuierlich weiter. Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sind unter Inanspruchnahme risiko- bzw. prozessabhängiger Erleichterungen bei der Umsetzung der Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation umgesetzt.

Zur Risikosteuerung vergibt die Bank ein Gesamtlimit das nach in der Risikoinventur festgelegten Werten auf ein Einzellimit für Adressausfallrisiken als wesentlichste Risikoart und ein Limit für die übrigen Risiken aufgeteilt wird.

Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Eine Limitauslastung größer 90% (im Normal- wie im Stresstest) führt zu einer umgehenden Analyse und Bewertung der entsprechenden Risikoentwicklung und zieht gegebenenfalls Vorschläge zur Risikoreduzierung bzw. Limitanpassung nach sich.

Auf der Grundlage einer Analyse der geschäftspolitischen Ausgangssituation, der Einschätzung der mit den wesentlichen Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken und unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit definiert die Bürgschaftsbank die wesentlichen Risiken und stellt deren Entwicklung dar. Die BBS hat als wesentliche Risiken die Adressenausfallrisiken, die Marktpreisrisiken, die Liquiditätsrisiken, die operationellen Risiken sowie die Risiken wesentlicher Auslagerungen identifiziert. Darüber hinaus werden auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten (sog. Konzentrationsrisiken) betrachtet.

Der Leiter Risikocontrolling führt die Risikoinventur durch, überprüft mindestens jährlich die Verfahren zu Risikoidentifizierungen und ist für die Berichterstattung an die Geschäftsführung zuständig. Der Leiter Risikocontrolling ist unmittelbar dem für das Risikomanagement verantwortlichen Geschäftsführer unterstellt.

Die Berichterstattung enthält aufbauend auf den erfassten einzelnen Risikoarten das Gesamtrisiko, das durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt wird. Anhand der Risikoberichterstattung diskutiert die Geschäftsführung vierteljährlich die Gesamt-Risikolage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung besteht. Der Risikobericht wird quartalsweise dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis gegeben und in den Sitzungen mit ihm diskutiert.

2.2. Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko wird als das Risiko des Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners verstanden. Dies beinhaltet auf Grund der Geschäftsstruktur im Wesentlichen, dass die Bürgschaftsbank selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist.

Im Kreditgeschäft setzt sich das Adressenausfallrisiko aus dem Kreditrisiko, aus der Gewährung von Bürgschaften und Garantien und dem Emittentenrisiko im Falle des Haltens von Wertpapieren zusammen. Wertpapieranlagen werden ausschließlich zum Zwecke der Liquiditätsposition bzw. zur Sicherung der Liquiditätsreserve getätigt. Die Investitionsentscheidungen beschränken sich derzeit auf festverzinsliche, EZB-fähige, börsennotierte, deckungsstockfähige sowie mündelsichere Anleihen. Der Emittentenkreis erstreckt sich auf öffentliche inländische Emittenten (Bund und Länder) sowie auf Emittenten und Wertpapiere die in dem „Verzeichnis der privilegierten Schuldverschreibungen deutscher Kreditinstitute nach Artikel 52 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates“ aufgeführt sind.

Zur Bestimmung der Kreditrisiken wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Bürgschafts- oder Garantieengagements mithilfe des EDV-gestützten Risikoklassifizierungsverfahrens des Verbands Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. ermittelt. Dieses Verfahren dient dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen. Die konzeptionelle Weiterentwicklung des Verfahrens wird durch die Creditreform AG sichergestellt. Zudem wird regelmäßig eine Validierung durch eine vom VdB beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Bürgschafts- und Garantieengagements mit erhöhten Ausfallrisiken unterliegen im Rahmen einer Intensivbetreuung einer besonderen Beobachtung nach klar definierten Kriterien. Abwicklungsfälle werden in der separaten Abteilung Spezialkreditmanagement innerhalb des Marktfolgebereiches bearbeitet. Engagementbezogen erfolgt dies sowohl in der Abteilung Spezialkreditmanagement als auch in der Abteilung Kreditmanagement.

Zum Jahresende 2016 wurde allen bis dato erkennbaren Ausfallrisiken durch Bildung entsprechender Rückstellungen Rechnung getragen.

2.3. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen im Allgemeinen Fremdwährungs-, Rohwaren-, Handelsbuch- sowie andere Marktrisikopositionen. Risiken bestehen hinsichtlich einer negativen Marktwertänderung der genannten Positionen und hieraus resultierender finanzieller Verluste für die Bürgschaftsbank.

Da die BBS ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich im Inland ausübt und ihre Geschäfte ausschließlich in inländischer Währung abwickelt, bestehen keine Fremdwährungsrisiken.

Marktpreisrisiken in Form von Kurs- und Zinsänderungsrisiken bestehen bei den Wertpapier-eigenanlagen. Diesen Risiken werden zum Bilanzstichtag durch bewertungstechnisch erforderliche Abschreibungen Rechnung getragen. Ein dauerhafter Vermögensverzehr erfolgt jedoch nicht, da die Wertpapiere grundsätzlich bis zur Fälligkeit gehalten werden.

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH ist Nichthandelsbuchinstitut gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Art. 94. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreis-änderungen finden nicht statt.

2.4. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge von externen Ereignissen eintreten, verstanden. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber keine strategischen Risiken oder Reputationsrisiken.

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH hat im Rahmen einer Geschäftsbesorgung die Saarländische Investitionskreditbank AG mit der Durchführung des Geschäftes beauftragt. Die Bürgschafts- und Garantiebearbeitung erfolgt entsprechend den Organisationsanweisungen der BBS nach einheitlichen Abläufen. Darüber hinaus hat die Geschäftsbesorgerin gemäß § 91 Abs. 2 AktG / § 25a Abs. 1 KWG ein Risikofrühwarnsystem / Risikomanagementsystem unter Einbeziehung der vorhandenen Richtlinien und Anweisungen zum 01.01.2000 in Kraft gesetzt.

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird im Geschäftsverkehr soweit möglich auf standardisierte Formulare und Verträge zurückgegriffen. Daneben ist eine Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtlichen Beratung und anwaltlichen Vertretung beauftragt.

Zur Begrenzung der Personalrisiken bei der Geschäftsbesorgerin besteht ein internes und externes Aus- und Fortbildungsprogramm, um die zur Durchführung der Geschäfte erforderliche Qualifizierung sicherzustellen. Durch den Einsatz erfahrener Mitarbeiter gewährleistet die Bank einen hohen Bearbeitungsstandard. Die BBS hat Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Bank verabschiedet. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 15 verwiesen.

Die Verfügbarkeit der EDV ist durch interne Maßnahmen und externe Dienstleister sichergestellt. Für den Fall eines EDV-Ausfalls besteht ein Notfallplan.

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages nutzt die BBS den Basisindikatoransatz. Gemäß Artikel 316 (EU) VO 575/2013 beträgt der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko demnach 15% des Dreijahresdurchschnitts des relevanten Indikators, wobei negative Werte bei der Durchschnittsbildung nicht berücksichtigt werden.

Die operationellen Risiken werden in einem Risikokatalog erfasst und regelmäßig aktualisiert. Das Risikocontrolling ist außerhalb von Markt und Marktfolge bei der Geschäftsbesorgerin, der

Saarländischen Investitionskreditbank AG, angesiedelt. Zur quantitativen Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung werden eingetretene Schadensfälle in einer Schadensfalldatenbank gesammelt und systematisiert, mit dem Ziel, die vorhandenen Instrumente zur Risikoeinschätzung weiter zu verbessern. Eintretende Schadensfälle sind unverzüglich der Geschäftsführung der Bürgschaftsbank zu melden, bisher waren keine Schadensfälle zu verzeichnen. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen.

2.5. Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko wird im weiteren Sinne die Gefahr verstanden, dass das Institut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann. Im engeren Sinne ist unter dem Liquiditätsrisiko die Gefahr zu verstehen, dass das Institut den Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr nachkommen kann.

Die eingegangenen Bürgschafts- und Garantiegeschäfte sind Eventualverbindlichkeiten, die unmittelbar keine Liquidität/Refinanzierung benötigen. Erst im Falle einer Inanspruchnahme können Liquiditätsrisiken auftreten, die auf Grund der kurzfristig verfügbaren Guthaben sowie der in der Regel kurzfristig liquidierbaren Anlagen in Wertpapieren als nicht wesentlich beurteilt werden.

Die geltenden Rahmenbedingungen für das Liquiditätsrisikomanagement sowie die Liquiditätsrisikostategie stellen die Grundsätze dar, innerhalb derer das Liquiditätsrisikomanagement betrieben wird. Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen wird im Rahmen der vierteljährlichen Risikoberichterstattung überprüft.

Die Zahlungsbereitschaft der Bürgschaftsbank Saarland GmbH war auch im Geschäftsjahr 2016 jederzeit gewährleistet. Die Grundsätze über Eigenkapital und Liquidität gemäß den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes wurden stets eingehalten.

2.6. Risikokonzentrationen (Inter-/Intrarisikokonzentrationen, aus regionaler Geschäftstätigkeit, Ertragskonzentrationen)

Im Rahmen des regelmäßigen Risikoreportings bzw. der Risikoinventur werden etwaige Risikokonzentrationen analysiert und bewertet.

2.7. Sonstige Risiken

Sonstige Risiken aufgrund des Geschäftsmodells und im Verhältnis zum Gesamtrisikoprofil der BBS bestehen nicht.

2.8. Ertragskonzentrationen

Ausweislich der durchgeführten Risikoinventur und unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie ist eine Konzentration der Erträge beim Bürgschaftsgeschäft erkennbar. Diese ist jedoch durch die Satzung und insbesondere den Geschäftszweck der Bürgschaftsbank inhärent.

2.9. Risiken wesentlicher Auslagerungen

Unter Auslagerungsrisiken versteht die Bank die Gefahr von Verlusten infolge vertraglich geregelter Übertragung interner Bankleistungen auf externe Dienstleister. Die Rahmenbedingungen für wesentliche Auslagerungen, insbesondere Definition, Beurteilung und Quantifizierung des daraus resultierenden Risikos sind definiert und werden regelmäßig analysiert und überwacht. Im Geschäftsjahr 2015 bestehen wesentliche Auslagerungen im Bereich der Geschäftsbesorgung durch die Saarländische Investitionskreditbank AG. Die Quantifizierung des Risikos der wesentlichen Auslagerungen erfolgt im vierteljährlichen Risikobericht.

2.10. Organisation der Risikomanagementfunktion (RMF)

Die RMF wird durch die Abteilung Treuhand und Rechnungswesen im Rahmen der Geschäftsbesorgung mit der SIKB AG wahrgenommen und ist somit zuständig für die unabhängige Risikoidentifikation, -überwachung und -kommunikation. Die Leitung der RMF wurde von dem Leiter der Abteilung wahrgenommen. Mit Wirkung vom 01. April 2017 wurde die Leitung der RMF auf den Prokuristen der BBS übertragen, der dem Bereich Marktfolge zugeordnet ist.

Unterstützend begleitet die RMF die Geschäftsführung der BBS in allen risikopolitischen Fragen (insbesondere bzgl. der Geschäfts- und Risikostrategie und dem Risikomanagementsystem und –prozess). Die Hauptaufgabengebiete der RMF sind die

- Einrichtung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems zur jährlichen Erhebung des Risikoprofils anhand der Risikoinventur und zur Überwachung der Risikosituation und der Risikotragfähigkeit durch quartalsmäßige oder anlassbezogene (ad-hoc) Berechnung der Limitauslastung und Erstellung der Risikoberichte an die Geschäftsführung sowie
- Die Verantwortung der Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe wesentlicher risikorelevanter Informationen an die Geschäftsführung, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision

Die mit der RMF betrauten Mitarbeiter sowie die RMF-Funktionsleitung haben alle notwendigen Befugnisse sowie einen uneingeschränkten Zugriff zu allen notwendigen Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Die Leitung der RMF wird bei allen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsführung beteiligt.

Die Eigenständigkeit der Verantwortung für die Aufgaben der Risikomanagementfunktion wird durch das unmittelbare Berichten, der Mitarbeiter und des Leiters der RMF, an die Geschäftsleitung herausgestellt.

2.11. Erklärung der Geschäftsführung

Zusammenfassend halten wir, die Geschäftsführung, das eingerichtete Risikomanagementverfahren nach unserem Risikoprofil und unserer Risikostrategie für angemessen. Unser Risikoprofil hat folgende Risiken und Risikoschwerpunkte ergeben:

Adressenausfallrisiken:

Es wurden in 2016 insgesamt TEUR 6.928 an Bürgschaften und Garantien an KMU vergeben. Klumpenrisiken bestehen gemäß der regelmäßig durchgeführten Analyse der Größenrisiken nicht. Das durchschnittliche Rating bei Bürgschaften betrug 4,15 und bei Garantien 3,84. Das für Adressenausfallrisiken vorgegebene Risikolimit von TEUR 3.321 im Normalszenario und TEUR 3.849 im Stress-Szenario war zum Bilanzstichtag in Normalszenario mit TEUR 1.638 und im Stressszenario mit TEUR 2.528 ausgelastet, es kam zu keiner Überschreitung der Limits in 2016.

Marktpreisrisiken:

Das Marktpreisrisiko stellt aufgrund der Anlagestrategie und in Anbetracht des geringen Umfanges des Geschäftsbereiches ein überschaubares Risiko dar.

Operationelle Risiken:

In die Schadenfalldatenbank wurden im Geschäftsjahr 2016 wie in den Vorjahren keine Schäden eingemeldet. Die nach dem Basisindikatoransatz mit Eigenmitteln unterlegten operationellen Risiken übersteigen das festgestellte Risiko.

Liquiditätsrisiken:

Die eingegangenen Bürgschafts- und Garantiegeschäfte sind Eventualverbindlichkeiten, die unmittelbar keine Liquidität/Refinanzierung benötigen. Erst im Falle einer Inanspruchnahme können Liquiditätsrisiken auftreten, die in Relation zu den Beständen an kurzfristigen Geldalagen als nicht wesentlich eingestuft werden. Das Liquiditätsrisiko hat damit für die BBS eine nur geringe Bedeutung und wird daher nicht in die Risikotragfähigkeitsbetrachtung einbezogen. Die Liquiditätskennzahl zum 31.12.2016 betrug 4,32.

Wie in Punkt 2.1 beschrieben bewertet die BBS die Gesamtrisikolage anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Dadurch werden zwei Szenarien betrachtet.

Die Stressberechnung beinhaltet einen starken gesamtwirtschaftlichen Abschwung, welcher sich auf die Ausfallwahrscheinlichkeiten, die Werthaltigkeiten der erhaltenen Sicherheiten und die wirtschaftliche Lage der BBS auswirkt.

Die Risikotragfähigkeit war in 2016 jederzeit gegeben. Das Risikodeckungspotential betrug zum Stichtag 6.183 TEUR, wovon 4.152 TEUR als Gesamtkreditlimit für das Normalszenario und für das Stressszenario 5.250 TEUR zur Verfügung gestellt wurden. Im Normalszenario war das Gesamtkreditlimit zu 43,1 % und im Stressszenario zu 58,0 % ausgelastet.

Die aufgrund unseres Förderauftrags benannten Unternehmensziele werden über die vorgenannten Maßnahmen bei Sicherstellung einer risikoorientierten Vergabepolitik erreicht.

2.12. Unternehmensführungsregeln

Nachfolgend legen wir die Informationen nach Art. 435 Abs. 2 (EU) VO 575/2013 offen. Die beiden Geschäftsführer sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats der Bürgschaftsbank Saarland üben weitere Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktionen in Unternehmen mit bank- bzw. finanz-geschäftlichem Hintergrund aus.

Geschäftsführer	Anzahl der Mandate
Doris Woll	3
Achim Köhler	4
Verwaltungsrat	
Susanne Juchem (Vorsitzende)	0
Marc Klein	2
Antje Otto	1
Gudrun Pink	0
Christian Schulze	1
Herbert Seiwert	0
Dr. Kurt Jörg	0
Bernd Wegner	2
Gerhard Gales	4
Harald Becken	0
Hans-Ludwig Bernardi	0
Dr. Heino Klingen	0
Karl-Friedrich Hodapp	0

Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt per Vorschlag des Verwaltungsrats an die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführer. Kriterien für die Auswahl geeigneter Kandidaten sind tiefe Kenntnisse des Fördergeschäfts, der regionalen Wirtschaftspolitik, aufsichtlicher Anforderungen an Kreditinstitute und Führungserfahrung.

Die Geschäftsführerin, Doris Woll, hat eine umfangreiche bankspezifische Ausbildung und einschlägige Aufbaustudien absolviert. Sie ist seit mehr als 25 Jahren in Kreditinstituten tätig und hat

unter anderem den Marktbereich Firmen- und Gewerbekunden einer großen saarländischen Sparkasse verantwortet. Herr Achim Köhler, ebenfalls Geschäftsführer, verfügt ebenfalls über eine umfangreiche bankspezifische Ausbildung. Bereits seit 1987 war er im Sparkassensektor tätig – zuletzt als Leiter des Bereiches Marktservice Firmenkunden. Seit 2008 ist Herr Köhler Mitglied des Vorstandes der Saarländischen Investitionskreditbank AG.

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH hat, gemäß des Gesellschaftervertrags, einen Verwaltungsrat zur Überwachung der Geschäftsführung eingerichtet. Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Verwaltungsrates beginnt mit dem Ende der Gesellschafterversammlung, in der es gewählt wurde. Die Mitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederholte Neuwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates verfügen über einschlägige Qualifikation zur Wahrnehmung des Mandats. Es wurde kein Risikoausschuss gebildet.

2.13. Zusammenfassende Risikomanagementbeschreibung

Für die wesentlichen Risiken ist ein regelmäßiges Risikoreporting implementiert. Eine vom Markt unabhängige Stelle erstellt vierteljährlich einen Risikobericht. Der Risikobericht zeigt detailliert die wesentlichen Risiken, die strukturellen Merkmale des Kreditgeschäftes und die Risikotragfähigkeit der Bank auf und wird der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat der Bürgschaftsbank vierteljährlich bzw. in Form einer Ad-Hoc-Berichterstattung zur Kenntnisnahme und Beratung vorgelegt.

Die Bank weist eine moderate Risikosituation auf. Alle wesentlichen Risiken werden durch die vorhandenen Risikodeckungsmassen zu jeder Zeit abgedeckt. Bestandsgefährdende Risiken werden von der BBS nicht gesehen.

3. Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH ist ein meldepflichtiges Institut im Sinne der (EU) VO 575/2013. Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht, Konsolidierungen und Zusammenfassungen gemäß (EU) VO 575/2013 wurden nicht vorgenommen.

4. Eigenmittel (Art. 437 (EU) VO 575/2013)

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die BBS verfügt über Eigenmittel nach Bilanzfeststellung in Höhe von TEUR 6.015, die sich aus Kernkapital in Höhe von TEUR 6.015 und Ergänzungskapital in Höhe von TEUR 0 (ohne Ansatz TEUR 350 Vorsorgereserve nach § 340f HGB) zusammensetzen.

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VER- ORDNUNG (EU) NR. 575/2013	C BETRÄGE; DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	736.850,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Absatz 3	k.A.
	davon: gezeichnetes Kapital	736.850,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
2	Einbehaltene Gewinne	2.180.091,97	26 (1) (c)	k.A.
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	1.377.756,87	26 (1)	k.A.
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.720.000,00	26 (1) (f)	k.A.
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbarer Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	k.A.
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	6.014.698,84		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	k.A.
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k.A.
9	In der EU: leeres Feld	-	-	-
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	k.A.
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	k.A.
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	k.A.
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.

16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (Q), 42, 472 (6)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld	-		-
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	k.A.
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36(l) (k) (i), 89 bis 91	k.A.
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	k.A.
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	k.A.
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 36 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	k.A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k.A.
24	In der EU: leeres Feld	-		-
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (1)	k.A.
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		k.A.
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		k.A.
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	k.A.
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	k.A.
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	k.A.

	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	k.A.
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	k.A.
	davon: ...	k.A.	481	k.A.
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)	k.A.
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) Insgesamt	k.A.		k.A.
29	Hartes Kernkapital (CET1)	6.014.698,84		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	k.A.
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	k.A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EUV) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.

41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, usw.	k.A.		k.A.
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4)(a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
	davon: ...	k.A.	481	k.A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	k.A.
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.		k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.		k.A.
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	k.A.		k.A.
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	k.A.
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 01. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	k.A.
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.

54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 ©, 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.	472, 472(3)(a), 472(4), 472 (6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (a), 472(11) (a)	k.A.
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
	davon: ...	k.A.	481	k.A.
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	k.A.		k.A.
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	6.014.698,84		-
59a	Risikogewichtete Aktiva In Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h.CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.

	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8), (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	k.A.
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	475, 475 (2) (b), 475(2) (c), 475 (4) (b)	k.A.
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	477, 477 (2) (b), 477) (2) , 477 (4) (b)	k.A.
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	13.056.569,27		k.A.
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	46,07 %	92 (2) (a), 465	k.A.
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	46,07 %	92 (2) (b), 465	k.A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	46,07 %	92 (2) (c)	k.A.
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die heile Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128, 129, 130	k.A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		k.A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		k.A.
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		k.A.
67a	davon: Puffer Für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	k.A.
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128	k.A.
69	(In EU-Verordnung nicht relevant)	k.A.		k.A.
70	(In EU-Verordnung nicht relevant)	k.A.		k.A.
71	(In EU-Verordnung nicht relevant)	k.A.		k.A.
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 45. 48, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66(c), 69, 70, 477(4),	k.A.

73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45. 48, 470, 472 (11)	k.A.
74	In der EU: leeres Feld	k.A.		k.A.
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k.A.
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
77	Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	k.A.
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
79	Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	k.A.
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze Für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
82	Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
	Auslaufregelungen gelten	k.A.		k.A.
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente. für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.

Hartes Kernkapital (CET 1)			
Hauptmerkmale der Instrumente	Instrumente I	Instrument II	Instrument III
Emittent	BBS GmbH	BBS GmbH	BBS GmbH
Einheitliche Kennung	Gezeichnetes Kapital	Kapital- und Gewinnrücklagen	Fonds für allgemeine Bankrisiken
Für das Instrument geltende Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
CRR- Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)
CRA-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)

Anrechenbar auf Solo-/Konzernebene	Soloebene	Soloebene	Soloebene
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen anrechenbarer Betrag			
Nennwert des Instruments			
Ausgabepreis	k. A.	k. A.	k. A.
Tilgungspreis	k. A.	k. A.	k. A.
Rechnungslegungs-klassifikation	Eigenkapital	Eigenkapital	Fonds für allgemeine Bankrisiken
Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.	k. A.	k. A.
Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet	unbefristet
Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.	k. A.	k. A.
Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Nein
Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungs-terme und Tilgungs-betrag	k. A.	k. A.	k. A.
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden			
Feste oder variable Dividenden-/Coupon-zahlungen	k. A.	k. A.	k. A.
Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.	k. A.	k. A.
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k. A.	k. A.	k. A.
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.
Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Tilgungs-anreizes	k. A.	k. A.	k. A.
Nicht kumulativ oder kumulativ	k. A.	k. A.	k. A.
Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar; Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
Herabschreibungs-merkmale	k. A.	k. A.	k. A.
Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.

Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.	k. A.
Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	erstrangig	erstrangig	erstrangig
Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.	k. A.	k. A.
Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.

5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)

5.1. Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken

Das interne Risikotragfähigkeitskonzept stellt der ökonomischen Risikodeckungsmasse die eingegangenen Risiken gegenüber.

Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen und vom Verwaltungsrat gebilligten strategischen Ausrichtung der Bank wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Aufbauend auf den Rahmenbedingungen wird jährlich eine Fünfjahresplanung erstellt, die einem vierteljährlichen Soll-Ist-Vergleich unterworfen wird.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse gemäß HGB.

Reserven	Anteil des sonstigen „freien“ Kapitals (Kapital, das nach Abzug des zur Erfüllung der definierten aufsichtsrechtlichen Quoten notwendigen Kapitals noch zur Verfügung steht)
	Pauschalrückstellungen
laufende Geschäftstätigkeit	Jahresergebnis nach Bewertung
Risikovorsorge	EWB/PEWB/340f HGB Reserven

Aus der Risikodeckungsmasse werden das Gesamtbanklimit, das Limit für Adressausfallrisiken sowie das Limit für die übrigen Risiken abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf bzw. die Relevanz der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt eine Betrachtung der Risikoarten, die nach den unter 2.1 Risikomanagement genannten Methoden berechnet werden.

Die ökonomische Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

5.2. Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir für Kreditrisiken den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der (EU) VO 575/2013 an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko nach KSA-Forderungsklassen	8% des risikogewichteten Positionsbetrages in TEUR
Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)	
Zentralregierungen	-
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	-
sonstige öffentliche Stellen	-
multilaterale Entwicklungsbanken	-
internationale Organisationen	-
Institute	30
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	56
Unternehmen	851
Mengengeschäft	-
durch Immobilien besicherte Positionen	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-
sonstige Positionen	2
überfällige Positionen	-
Verbriefungen	
Verbriefungen im Standardansatz	-
Risiken aus Beteiligungswerten	
Beteiligungswerte im Standardansatz	-
operationelle Risiken	
operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	105
Total	1.044

Die Eigenmittelanforderungen von 6 % bei der Kernkapitalquote wurden mit 44,67 % und von 8,625 % bei der Gesamtkapitalquote wurde mit 44,67 % zum Bilanzstichtag 31.12.2016 und zu den unterjährigen Meldestichtagen jeweils eingehalten.

6. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)

Wir schließen entsprechend unserer Geschäfts- und Risikostrategie keine Zins-, Währungs-, Aktien- oder Kreditderivate ab.

7. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)

In Anlehnung an die Definition gemäß § 125 SolvV stufen wir Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „überfällig“ bzw. als „wertmindernd“ ein.

Überfällig befindet sich ein Kunde, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur verspätet nachkommt, aber noch nicht als „ausgefallen“ gilt. Als „wertmindernd“ wird ein Kunde angesehen, sofern er seinen Verpflichtungen, den Kapitaldienst zu leisten, nachhaltig nicht mehr nachkommen kann.

Wir bilden für Risiken aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft Einzel- und Pauschalrückstellungen. Einzelrückstellungen werden gebildet, sofern die in den Kreditrichtlinien definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vorliegen.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach dem Eigenobligo nach Abzug von Rückbürgschaften und erwarteten Sicherheitserlösen. Sie entspricht grundsätzlich dem verbleibenden Eigenrisiko unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikozuschlags für Kosten der Rechtsverfolgung und Zinsen.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer oder bei Rückflüssen aus der Verwertung von Sicherheiten gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der Risikovorsorge führen.

Der Bürgschafts- und Garantiebestand ab T€ 100 sowie die Engagements mit Rückstellungen ab T€ 25 werden nach dem standardisierten VDB-Rating geratet und mit entsprechenden Überwachungsschlüsseln im EDV-System erfasst. Somit sind auch die in „überfälligen“ und „wertmindernden“ Engagements erkennbar.

Neben der Einzelrisikovorsorge werden Rückstellungen aus Pauschalrisiken für nicht durch Einzelrückstellungen abgedeckte latente Ausfallrisiken gebildet. Basis der Bewertung ist ein Prozentsatz der nicht mit einer Rückstellung belegten Stichtagsbestände im Eigenobligo der BBS bei Bürgschaften und Garantien.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2016 wie folgt zusammen:

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Gesamtes Bruttokreditvolumen nach BARKIS	40.180	7.143

Der nach Forderungsklassen aufgeteilte quartalsdurchschnittliche Gesamtbetrag der Risikopositionen während des Geschäftsjahres 2016 ist in folgender Tabelle dargestellt:

	durchschnittlicher Positionsbetrag in TEUR
Forderungsklassen	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	-
- öffentliche Stellen	-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-
- internationale Organisationen	-
- Institute	356
- Unternehmen	10.440
- Mengengeschäft	-
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	822
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-
- Beteiligungspositionen	-
- sonstige Posten	68
Gesamt	11.686

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag beschränkt sich das Bürgschafts- und Garantiegeschäft auf kleine und mittlere Unternehmen aus der Region Saarland. Wertpapiieranlagen dürfen im Wesentlichen nur in festverzinslichen, EZB-fähigen, börsennotierten, deckungsstockfähigen sowie mündelsicheren Wertpapieren in Euro deutscher Emittenten getätigt werden. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Darstellung der geografischen Verteilung.

Die Aufteilung des Bruttobürgschafts- und Garantiekreditvolumens nach Schuldnergruppen stellt sich wie folgt dar:

Forderungsklassen	Privatpersonen	Öffentliche Haushalte	Kreditinstitute	Unternehmen
	in TEUR			
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-
- öffentliche Stellen	-	-	-	-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
- internationale Organisationen	-	-	-	-
- Institute	-	-	1.885	-
- Unternehmen	1.586	26.204	-	10.504
- Mengengeschäft	-	-	-	-
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	3.365	3.779	-
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-	-
- Beteiligungspositionen	-	-	-	-
- sonstige Posten	-	-	-	-
Gesamt	1.586	29.569	5.664	10.504

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH hält zum Stichtag ausschließlich Schuldverschreibungen und Wertpapiere von Emittenten einwandfreier Bonität. Die Aufteilung des Wertpapierbestandes stellt sich wie folgt dar:

Wertpapiergattungen	Wertpapiere
	Betrag in TEUR
Bund/Land	3.365
Pfandbriefe	3.779
Gesamt	7.144

Das Bruttokreditvolumen der Bürgschaftsbank Saarland GmbH verteilt sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

Restlaufzeiten	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre bis unbefristet
Forderungsklassen	in TEUR		
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	-	-
- öffentliche Stellen	-	-	-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-
- internationale Organisationen	-	-	-
- Institute	1.885	-	-
- Unternehmen	1.860	6.980	29.455
- Mengengeschäft	-	-	-
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	1.926	2.215	3.002
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-
- Beteiligungspositionen	-	-	-
- sonstige Posten	-	-	-
Gesamt	5.671	9.195	32.457

Die Bestandsgliederung der „wertgeminderten“ oder „überfälligen“ Positionen nach Schuldnerguppen sowie deren Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr stellt sich wie folgt dar:

Schuldnergruppen	Wertgeminderte Positionen in TEUR			Überfällige Positionen ohne Wertminderung in TEUR		
	Positions- betrag vor Risiko- vorsorge	EWB- Bestand	Einzelwert- berichtigungen Netto- zuführung/ auflösung	Positions- betrag vor Risiko- vorsorge	PWB- Bestand	Pauschalwert- berichtigungen Netto- zuführung/ auflösung
Privat- personen	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Haushalte	-	-	-	-	-	-
Kredit- institute	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	5.613	1.565	-340	-	-	-

Entwicklung der Risikovorsorge:

	Anfangs- bestand per 01.01.2015	Fortschreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	wechsellkurs- bedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand per 31.12.2015
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
EWB	-	-	-	-	-	-
Einzel-Rück- stellungen	1.905	308*	382	266	-	1.565
Pauschal-Rück- stellungen	131	29	0	-	-	160
Gesamt	2.036	337	382	266	-	1.725

* Neubildung T€ 324 abzgl. Abzinsung T€ 30 zzgl. Aufzinsung T€ 14

8. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)

Zum 31.12.2016 sind nachfolgende Aktiva belastet oder unbelastet:

	Buchwert der belasteten Vermögenswerte*	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte*	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte*	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte*
	Betrag in TEUR			
Vermögenswerte des berichtenden Instituts	0		9.380	
Aktieninstrumente				
Schuldtitle			7.182	7.647
Sonstige Vermögenswerte	0		18	

*Quartals-Median 2016

belastete Vermögenswerte und damit verbundene Verbindlichkeiten	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere*	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitle als belastete Pfandbriefe und ABS*
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten		-

*Quartals-Median 2016

9. Inanspruchnahme ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013)

Durch das in Art. 138 (EU) VO 575/2013 bestehende Wahlrecht wird das Sitzlandprinzip für die Ermittlung der Bonität einzelner Risikoklassen angewandt und auf die Verwendung von Ratings der ECAI verzichtet.

10. Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)

Wir betreiben Handelsgeschäfte in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften. Hierbei werden freie liquide Mittel gemäß den von der Geschäftsführung erlassenen Anweisungen in Termin- und Festgeldern sowie festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Die Anlagen dienen ausschließlich der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Gemäß Anweisung sind Anlagen nur in Wertpapieren des Bundes, öffentlicher Emittenten und in Anleihen von Kreditinstituten bestimmter Bonität vorgesehen.

Wir gehen weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 13.

Es bestehen keine anderen Marktrisikopositionen.

11. Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatoransatz an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel 2.0 Risikomanagementziele und –politik.

12. Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH hält zum Stichtag 31.12.2016 nur eine unwesentliche Beteiligung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Die Beteiligung wird mit dem Erinnerungswert bilanziert. Der Anteil ist nicht börsennotiert.

13. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013)

Zinsänderungsrisiken sind aufgrund der vorrangig festen Refinanzierungsstruktur über KfW-Darlehen mit Zinssätzen von 1,0 % für ERP-Haftungsfondsdarlehen und der verfolgten Anlage-strategie (Halten von Wertpapieren bis Endfälligkeit, Zuordnung zum Anlagevermögen) nur in sehr beschränktem Umfang vorhanden.

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit haben Risiken aus vorzeitiger Kreditrückzahlung und aus dem Abzug unbefristeter Einlagen für uns keine Bedeutung.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Zinsänderungsrisikos haben wir auf eine Quantifizierung der Ergebnisauswirkungen im Falle eines Zinsschockes verzichtet.

Unsere Refinanzierung erfolgt fast ausschließlich über zinsbegünstigte, festverzinsliche ERP-Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Aufgrund der Zinsbindung bis zum Ende der Laufzeit bestehen keine wesentlichen Risiken aus Zinsänderungen der Refinanzierung. Zum Ende der Berichtsperiode bestanden Verbindlichkeiten aus ERP-Darlehen in Höhe von TEUR 930.

Die Fälligkeitsstruktur der ERP-Darlehen stellt sich zum 31.12.2016 wie folgt dar:

Verbindlichkeiten aus ERP-Darlehen	TEUR
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von	
1. bis drei Monate	-
2. mehr als drei Monate bis ein Jahr	545
3. mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	385
4. mehr als fünf Jahre	-
Gesamt	930

14. Verbriefung (Art. 449 (EU) VO 575/2013)

Wir führen keine Verbriefungstransaktionen i.S.d. Art. 449 (EU) VO 575/2013 durch.

15. Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013)

Die BBS hat ihre „Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Bank“ in einer Arbeitsrichtlinie dokumentiert. Diese gibt die Regelungen zur Vergütung aller Mitarbeiter einschließlich der Geschäftsführung sowie die Selbstanalyse gem. der Bekanntmachung der BaFin in der Fassung vom 16. Dezember 2013 wieder.

Die Arbeitsrichtlinie wurde bei der turnusmäßig jährlichen Überprüfung von qualitativen und quantitativen Veränderungen im Vergütungssystem sowie der Beurteilung der Angemessenheit aktualisiert. Dabei wurden keine inhaltlichen Veränderungen festgestellt. Die Angaben gemäß der InstitutsVergV werden unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 daher unverändert zum Vorjahr wie folgt zusammengefasst:

Bei der Bürgschaftsbank Saarland GmbH handelt es sich um kein bedeutendes Institut i. S. v. § 1 Abs. 2 InstitutsVergV, so dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 8 InstitutsVergV keine Anwendung finden.

Aufgrund der Regelungen im Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Bürgschaftsbank Saarland GmbH (BBS) und der Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB) beschäftigt die BBS bis auf das Führungspersonal, bestehend aus Geschäftsführern und Prokuristen, kein eigenes Personal. Somit sind entsprechende Vergütungssysteme für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden.

Die fixe Vergütung von Prokuristen, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter der SIKB sind, ist schriftlich festgelegt. Ansonsten erhält die SIKB im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages eine Bearbeitungs- und Verwaltungsprovision, die die Bereitstellung von Betriebsorganisation und Personal mit einschließt. Variable Vergütungskomponenten sind nicht vorhanden.

Aufgrund der absoluten Höhe der gezahlten Vergütungen für die Gestellung von Personal durch die SIKB bzw. an die weiteren Geschäftsführer und Prokuristen wird keinerlei Anreizwirkung zum Eingehen erhöhter Risiken für die Gesellschaft entfaltet.

Im Jahr 2016 beläuft sich der Gesamtbetrag aller Vergütungen auf 21,3 TEUR. Der Betrag entfällt vollständig auf fixe Pauschalvergütungen.

Insgesamt steht das Vergütungssystem in Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der Bürgschaftsbank Saarland GmbH und ihrem satzungsmäßigen Förderauftrag. Der Verwaltungsrat wurde über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme turnusmäßig in der Sitzung vom 06. Juni 2016 informiert.

16. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)

Aufgrund der geschäftspolitischen Konzentration auf das Bundesland Saarland kommt es auch bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten zu einer geografischen Konzentration der Sicherheiten.

Risikomindernde Effekte ergeben sich durch bei der Bank als Sicherheit in Ansatz gebrachte Gewährleistungen von öffentlichen Stellen. Durch entsprechende Rückbürgschaften und Garantien der öffentlichen Stellen ergibt sich eine Verschiebung der Kreditrisiko-Bemessungsgrundlage aus der Risikogewichtsklasse 100% in die Risikoklasse 0%. (vgl. Tabelle unter Ziffer. 5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen).

Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotal und gleichrangig für die Bürgschaftsbank und die Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Kreditteile dürfen gemäß den allgemeinen Bürgschaftsbedingungen nicht bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Namen der Bürgschaftsbank Saarland GmbH durch die Hausbanken. Die Bewertung der Sicherheiten regeln institutsinterne Richtlinien im Rahmen der Kreditsachbearbeitung. Für die Bewertung greift die Bank überwiegend auf Bewertungen der Hausbank zurück.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Grundpfandrechte
- Persönliche Bürgschaften
- Sicherungsübereignungen
- Abgetretene oder verpfändete Lebensversicherungen

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von EUR 1,25 Mio. sowie von Garantien auf einen Betrag von

EUR 0,70 Mio. je Kreditnehmereinheit. Rückbürgschaften des Bundes und des Landes Saarland sichern derzeit 68,43 % der übernommenen Bürgschaften und Garantien.

Einen Überblick über den Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte gibt die folgende Tabelle:

Portfolio	Gesamt- betrag der Positionswerte ²⁾	davon besichert durch		
		Finanzielle Sicherheiten	Sonstige physische Sicherheiten ¹⁾	Garantien
Forderungsklassen	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
- Zentralstaaten und Zentralbanken	15.629	-	-	-
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	13.960	-	-	-
- öffentliche Stellen	-	-	-	-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
- internationale Organisationen	-	-	-	-
- Institute	1.885	-	-	-
- Unternehmen	36.975	-	-	26.338
- Mengengeschäft	-	-	-	-
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-
- Beteiligungen	-	-	-	-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	3.521	-	-	-
- Sonstige Positionen	22	-	-	-
Gesamt	71.992	-	-	26.338
	1) Meint alle übrigen Sicherheiten, die nicht unter finanzielle Sicherheiten oder Garantien/Kreditderivate zu fassen sind.			
	2) Positionswert vor Kreditrisikominderung			

Saarbrücken, 12.06.2017

Die Geschäftsführung